

## Wesentliche Informationen für die Wirtschaft in der Corona-Krise

### Aktuelle Information zu Corona-Hilfen:

Überbrückungshilfe III - **Verlängerung bis 30.09.2021=>Überbrückungshilfe plus „Restart-Prämie“**

Neustarthilfe - **Verlängerung und Erhöhung**

Wahlrecht zwischen Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Härtefallhilfe

Soforthilfe: **Verlängerung der Rückzahlungsfrist**

Informationen über Corona-Hilfen in weiteren Sprachen finden Sie hier:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/fremdsprachen.html>

**Wir sind für Sie da.**

**Bitte schreiben Sie uns eine Mail an [kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de](mailto:kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de) mit Ihrem konkreten Anliegen und Ihren Kontaktdaten - wir bearbeiten Ihre Mail umgehend oder rufen Sie auf Wunsch so schnell wie möglich zurück.**

Innerhalb der Woche erreichen Sie uns eingeschränkt auch telefonisch unter **05231 62-7997**, eine E-Mail an uns **ist immer möglich und wird zu jeder Zeit bearbeitet.**

In dieser Zusammenstellung finden Sie sämtliche Informationen, die Ihnen während der Corona-Krise hoffentlich hilfreich zur Seite stehen. Formulare und weitere Dokumente finden Sie auf unserer Homepage:

[www.kreis-lippe.de/wirtschaft](http://www.kreis-lippe.de/wirtschaft)

Wir aktualisieren alle nötigen Informationen und halten Sie nach bestem Wissen und Gewissen auf dem Laufenden. Bitte beachten Sie das jeweilige Datum.

### **Inhalte dieser Ausgabe:**

- I. Überbrückungshilfe II**
- II. Novemberhilfe + Dezemberhilfe**
- III. Überbrückungshilfe III - Eigenkapitalzuschuss**
- IV. Überbrückungshilfe plus - Restarthilfe**
- V. Neustarthilfe - Verlängerung und Erhöhung**
- VI. Härtefallhilfe**
- VII. NRW-Soforthilfe 2020: Verlängerung der Rückzahlungsfrist**
- VIII. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Detmold, 10.06. 2021

## I. Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II ist ein Fixkostenzuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen. Sie umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Erstanträge für die Überbrückungshilfe II konnten bis 31. März 2021 gestellt werden.

**Änderungsanträge** können noch bis zum 31.05.2021 gestellt werden. **Eine Korrektur der Kontoverbindung ist bis zum 30. Juni 2021 möglich.**

## II. Novemberhilfe + Dezemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe für die Monate November und Dezember)

Für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember 2020 konnten Betroffene einen einmaligen Zuschuss von bis zu 75 Prozent des jeweiligen Umsatzes im November beziehungsweise Dezember 2019 beantragen. **Eine Antragstellung war bis zum 30.04.2021 möglich.**

**Änderungsanträge** können noch bis zum **30.06.2021** gestellt werden:

[Erläuterungen zu Änderungsanträgen bei Direktanträgen](#) (Soloselbständige, die den Antrag mittels ELSTER-Zertifikat gestellt haben)

[Erläuterungen zu Änderungsanträge bei Anträgen über prüfende Dritte](#)

## III. Überbrückungshilfe III - Eigenkapitalzuschuss

Die Überbrückungshilfe III für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 kann bis voraussichtlich 31. August 2021 beantragt werden.

Die Antragsbedingungen finden Sie [hier](#).

Abschlagszahlungen können bis zu 50 Prozent der beantragten Förderhöhe betragen, maximal 100.000 Euro pro Fördermonat. Für den gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III (November 2020 bis Juni 2021) können Unternehmen damit maximal 800.000 Euro Abschlagszahlungen erhalten.

Weitere Informationen und die sogenannten FAQ's (häufig gestellte Fragen) finden Sie hier:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“  
\(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

**Eigenkapitalzuschuss und weitere Verbesserungen in der Überbrückungshilfe III:**

alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss. **Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.**

Der Zuschuss richtet sich nach dem Betrag, den ein Betrieb bei der Überbrückungshilfe III für Fixkosten erstattet bekommt: Das sind etwa Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Strom und Versicherungen. Der Zuschuss beträgt bis zu 40 Prozent des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erhält.

**Unternehmen, die bereits einen Erstantrag auf Überbrückungshilfe III gestellt haben, können den neuen Eigenkapitalzuschuss mit einem Änderungsantrag beantragen.**

**Alle Informationen zum Eigenkapitalzuschuss sowie laufende Verbesserungen der Überbrückungshilfe III finden Sie hier:**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Der Eigenkapitalzuschuss wird über die bekannte Plattform [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) beantragt.

Eine wichtige Verbesserung betrifft das **Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III:**

Unternehmen und Soloselbstständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

#### **IV. Überbrückungshilfe plus - Restart-Prämie**

Die Verlängerung der Überbrückungshilfe III wird mit dem neuen Programm Überbrückungshilfe III Plus umgesetzt, das inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III ist. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die prüfenden Dritten über das Corona-Portal des Bundes beantragt.

#### **Neu in der Überbrückungshilfe plus:**

Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.

Detmold, 10.06. 2021

Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Die Überbrückungshilfe plus läuft voraussichtlich bis 30.09.2021. Die sogenannten FAQ's - häufig gestellten Fragen, werden aktuell überarbeitet. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen.

## V. Neustarthilfe

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbstständige in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Dazu zählen **Soloselbständige, die personenbezogene** (z.B. Kosmetikerinnen und Kosmetiker) **oder kreative, künstlerische Tätigkeiten** (z.B. Musikerinnen und Musiker, Gestalterinnen und Gestalter, Fotografinnen und Fotografen) oder zum Beispiel im **Gesundheitswesen** (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Trainer), der **Tourismusbranche** (z.B. Stadtführerinnen und Stadtführer, Reiseleiterinnen und Reiseleiter) oder **Bildungsbranche** (z.B. Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Coaches) tätig sind.

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen.

Soloselbstständige oder Soloselbstständige mit Personengesellschaft können den Antrag direkt oder über einen prüfenden Dritten stellen. Kapitalgesellschaften müssen den Antrag über einen prüfenden Dritten stellen.

## VI. Härtefallhilfe

Die Härtefallhilfen unterstützen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Not geraten sind, im besonderen Einzelfall. Sie richten sich an solche Unternehmen, bei denen die **bestehenden Corona-Hilfen** des Bundes, der Länder und der Kommunen **nicht greifen**, zum Beispiel die Überbrückungshilfen, die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe.

Die Härtefallhilfe kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden; eine Antragstellung ist voraussichtlich bis zum 30.06.2021 möglich. Es ist geplant, die Härtefallhilfe ebenfalls bis zum 30.09.2021 zu verlängern.

Weitere Informationen über die Antragsberechtigung und Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Redaktion/DE/Dossiers/nordrhein-westfalen.html>

## **VI. NRW-Soforthilfe 2020: Verlängerung der Rückzahlungsfrist**

Alle Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger, die bisher noch keine Rückmeldung abgegeben haben, werden bis Juni 2021 ohne Aufforderung erneut angeschrieben. Die Rückmeldung des Liquiditätsengpasses muss bis 31. Oktober 2021 erfolgen.

Die Rückzahlung der zu viel erhaltenen Soforthilfe ist bis 31. Oktober 2022 möglich.

Nähere Informationen zum Rückmeldeverfahren finden Sie im nachfolgenden Erklär-Film:

<https://www.wirtschaft.nrw/media/video/nrw-soforthilfe-2020-so-funktioniert-das-rueckmeldeverfahren-ein-erklaerfilm>

## **VII: Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Der LWL entschädigt bei Verdienstaufällen im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne oder bei Verdienstaufällen, die durch ein behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot entstanden sind. Auch ist gesetzlich geregelt, dass für Verdienstaufälle, die durch die Betreuung von Kindern entstanden sind, entschädigt wird.

[Link zur Informationsseite des LWL](#)

Mit besten Grüßen - bleiben Sie gesund!

Ihre Kreiswirtschaftsförderung Lippe

Detmold, 10.06. 2021